
Floorball Verband Schleswig-Holstein e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)



Stand 30.05.2009

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Floorball Verband Schleswig-Holstein (FLV-SH). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder sowie alle weiteren Vereine, die am Spielbetrieb des FLV-SH teilnehmen.
- 2 Die Schiedsrichterkommission (SRK) ist insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie für Aufgebote von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich des FLV-SH verantwortlich.
- 3 Die SRK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
- 4 Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die SRK des FLV-SH. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich des DUB fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Schiedsrichterkontingent, Anmeldung und Rücktritt

- 1 Die Vereine sind verpflichtet, für die Spiele des FLV-SH -Spielbetriebs Schiedsrichter zu stellen.
- 2 Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt schriftlich durch einen autorisierten Vertreter des Vereins.
- 3 Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum Ende der laufenden Saison an diese Ordnung gebunden.

§ 3 Schiedsrichterkurs, Lizenzierung

- 1 Der FLV-SH führt jährlich Schiedsrichterkurse durch, bei denen Lizenzen nach Maßgabe des DUB erteilt werden.
- 2 Jeder Schiedsrichter kann auf diesen Kursen eine Lizenz erwerben, die ihn zur Leitung von Spielen im Rahmen des FLV-SH Spielbetriebs berechtigt. Jeder Schiedsrichter muss seine Lizenz jährlich erneuern.
- 3 Der FLV-SH legt in Durchführungsbestimmungen fest, welche Lizenz zur Leitung von Spielen notwendig ist.

§ 4 Aufgebote

- 1 Für Spiele des FLV-SH -Spielbetriebs werden lizenzierte Schiedsrichter aufgeboten. Schiedsrichter werden für alle Lehrgänge und Verbandsspiele per E-Mail oder schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch, aufgeboten.
- 2 Aufgebote erfolgen namentlich oder nicht namentlich als Aufgebot eines Vereins.

- 3 Alle Aufgebote erfolgen über die den Kommissionen des FLV-SH von den Vereinen benannten Ansprechpartner. Diese leiten die Aufgebote an ihre Schiedsrichter weiter. Namentliche Einsätze können auch direkt an die betreffenden Schiedsrichter gerichtet werden.
- 4 Alle Fristen laufen ab dem Datum der Zustellung an den Verein. Der Verein ist für die Weiterleitung der Aufgebote und für ggf. notwendige Meldungen an die SRK verantwortlich.
- 5 Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
- 6 Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, muss in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung an die aufbietende Stelle erfolgen. In Notfällen ist zusätzlich eine telefonische Abmeldung bei der aufbietenden Stelle nötig. In jedem Falle muss der Schiedsrichter nach Rücksprache mit der aufbietenden Stelle und unter Berücksichtigung dieser Ordnung einen Ersatzschiedsrichter bestimmen, der eine entsprechende Lizenz besitzt.
- 7 Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten höhere Gewalt wie Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Einberufung durch die Bundeswehr, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten. Alle Entschuldigungen sind entsprechend zu belegen.
- 8 Voraussehbare Ereignisse wie Ferien, Feste und Geburtstage gelten nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.
- 9 Kontingentschiedsrichter mit einer L1- und L2-Lizenz können von der SRK zu externen Spieltagen aufgebote werden. Dies gilt auch für Schiedsrichter mit einer vom DUB vergebenen nationalen Lizenz, die dem FLV-SH als Kontingentschiedsrichter gemeldet wurden. Bei Überschneidungen mit Einsätzen der RSK des DUB ist die SRK des FLV-SH umgehend zu unterrichten.
- 10 Nach Absprache mit den Schiedsrichtern können Schiedsrichter mit nationalen Lizenzen, die von ihren Vereinen nicht als Kontingentschiedsrichter gemeldet wurden, auch im regionalen Spielbetrieb eingesetzt werden.

§ 5 Einsatz

- 1 Einsprüche gegen einen Aufgebot sind der SRK innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 2 Für die Leitung aller Spiele dürfen nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. In Ausnahmefällen kann die SRK abweichende Regelungen treffen. Wenn ein aufgebotener Schiedsrichter zum Spieltag nicht erscheint oder sich auf dem Spieltag verletzt, kann der Organisator einen anderen entsprechend lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen. Sofern nur ein lizenziertes Schiedsrichter eines beteiligten Vereins zur Verfügung steht, kann dieser nur eingesetzt werden, wenn beide Teams dem Einsatz vorher schriftlich auf dem Protest- und Berichtsformular zustimmen. Dies gilt auch, wenn kein entsprechend lizenziertes Schiedsrichter anwesend ist.
- 3 Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens vier Einsätze leisten. In Ausnahmefällen kann die SRK abweichende Regelungen treffen.

- 4 Gegen den Einsatz eines von der SRK aufgebodenden Schiedsrichters kann kein Protest eingelegt werden.

§ 6 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

- 1 Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter zuständig. Sie haben auf dem Spielfeld vollständige Autorität. Die Schiedsrichter haben in angemessener Art und Weise aufzutreten.
- 2 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse (z.B. Matchstrafen, Spielabbruch) sind auf dem Protest- und Berichtsformular einzutragen und spätestens am nächsten Werktag an den FLV-SH zu senden. Die Schiedsrichter sind verantwortlich für die Kontrolle des Spielsekretariats und des Spielfeldes.
- 3 Werden Schiedsrichter durch offizielle Schiedsrichterbeobachter des DUB oder des FLV-SH beobachtet, sind sie dazu verpflichtet, im weiteren Verlauf des Spieltages an einer Nachbesprechung mit den Beobachtern teilzunehmen.
- 4 Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen des FLV-SH- Spielbetriebes offizielle Schiedsrichterbekleidung (einheitliches Schiedsrichtertrikot, Hose und Stutzen) tragen. Das Tragen von Spielertrikots und Trainingsanzügen ist bei der Leitung eines Spiels ausdrücklich untersagt. Die Schiedsrichter haben jeweils eine rote Karte mitzuführen und müssen direkten Zugriff auf die aktuellen Spielregeln haben.
- 5 Alle externen Schiedsrichter müssen 20 Minuten vor ihrem ersten Einsatz einsatzbereit am Spielort sein. Dies gilt auch für die Schiedsrichter, die das erste Spiel eines Spieltages leiten und für alle anderen Schiedsrichter, soweit dies der Spielplan zulässt.
- 6 Bei Einzelspielen und bei externen Einsätzen ist der Ausrichter für die rechtzeitige Übersendung der Anfahrtsbeschreibung an die Schiedsrichter verantwortlich.
- 7 Externe Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung einer Aufwandsentschädigung und eines Fahrtkostenzuschusses. Übernachtungskosten externer Schiedsrichter werden nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger Genehmigung durch die SRK des FLV-SH erstattet. Für die Auszahlung von Aufwandsentschädigung, Fahrt- und Unterbringungskosten ist der Veranstalter verantwortlich. Die Auszahlung hat am Tag der Veranstaltung bar zu erfolgen.
- 8 Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen des Spielbetriebs des FLV-SH.
- 9 Schiedsrichtern ist es verboten, auf Spiele, die sie leiten, Wetten abzuschließen.
- 10 Für die Versicherung bei Einsätzen eines Schiedsrichters ist der Verein zuständig, für den der Schiedsrichter pfeift.
- 11 Schiedsrichter können sich für eine Spielzeit freistellen lassen.

§ 7 Beobachter

- 1 Beobachter werden von der SRK des FLV-SH ausgebildet.

- 2 Mindestzulassungsvoraussetzungen für Beobachter sind der Besitz der obersten vom FLV-SH verteilten Lizenz und zwei Jahre nachgewiesene Schiedsrichterfahrung.
- 3 Die Beobachter werden für die Beobachtungstätigkeit aufgeboten. Schiedsrichter- und Beobachtereinsatz werden ggf. aufeinander abgestimmt.
- 4 Zum Jahresende und zum Ende der Saison reichen die Beobachter Beobachtungsreports bei der SRK ein, in denen Empfehlungen an die Schiedsrichter, Hinweise für die Ausbildung sowie weitere Besonderheiten mitzuteilen sind.
- 5 Beobachter des DUB und des FLV-SH haben unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt zu allen Spielen des Spielbetriebs des FLV-SH.

§ 8 Bestrafung

- 1 Die SRK kann Schiedsrichter bei Verfehlungen bestrafen. Mögliche Strafen sind:
 - a) Verwarnungen
 - b) Geldstrafen und Gebühren
 - c) Entzug der Anerkennung als Kontingentschiedsrichter
- 2 Vereine haften für ihre Schiedsrichter als Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.

§ 9 Einsprüche, Proteste

- 1 Gegen Entscheidungen der SRK kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand des FLV-SH Protest eingelegt werden.
- 2 Die Protestgebühr in Höhe von 20,- € ist dafür auf das Konto des FLV-SH zu überweisen. Sollte sich der Protest als berechtigt erweisen, wird die Protestgebühr zurückerstattet.
- 3 Der Vorstand entscheidet schnellstmöglich über den Protest. Die Entscheidung der SRK bleibt bis zur Entscheidung über den Protest weiterhin wirksam.